VERORDNUNG (EG) Nr. 2715/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

mit Sondervorschriften hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 920/94 (2), insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates vom 24. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 kann in den Regionalisierungsplänen zwischen bewässerten und nichtbewässerten Flächen unterschieden werden.

Um eine Ausdehnung der bewässerten Flächen zu vermeiden, wurde die Einführung einer je Erzeugungsregion festgesetzten Höchstfläche vorgesehen, für die die Ausgleichszahlung auf der Grundlage des auf den Bewässerungsflächen erzielten Ertrags gewährt wird. Es sind die diesbezüglichen Modalitäten, insbesondere zur Bestimmung des Begriffs „Bewässerung", festzulegen.

Bei gleichzeitiger Überschreitung der Grundfläche und des für die Bewässerungsflächen festgesetzten Höchstbetrags in einer Region ist vorzusehen, daß nur der Berichtigungsbetrag angewendet wird, der die höchste Kürzung der Ausgleichszahlungen bewirkt.

Wegen des Zeitpunkts der Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 durch die Verordnung (EG) Nr. 231/94 hinsichtlich bewässerter Flächen war es nicht möglich, die Durchführungsbestimmungen vor der Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu erlassen. Eine uneingeschränkte Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorgesehenen Bestimmungen und Sanktionen im Wirtschaftsjahr 1994/95 wäre deshalb unangemessen. Demnach sind Sondermaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1113/93 der Kommission (4) zu der neuen Regelung erforderlich.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1113/93, die daher aufzuheben ist.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Fette und Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 werden die in Artikel 3 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Ertrags für bewässerte Flächen gemäß den Artikeln 2 bis 6 der vorliegenden Verordnung gewährt.

Artikel 2

Die Höchstbeträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Bei gleichzeitiger Überschreitung des im Anhang genannten Höchstbetrags und der Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird nur die höhere der beiden Kürzungen gemäß Artikel 2 Absatz 6 erster Gedankenstrich bzw. Artikel 3 Absatz 1 sechster Unterabsatz erster Satz der vorgenannten Verordnung angewendet.

Der vorstehende Absatz gilt unbeschadet des Artikels 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich und des Artikels 3 Absatz 1 sechster Unterabsatz zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

Artikel 4

Bei Ölsaaten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Berechnung des regionalen Referenzbetrags gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 für jede Region dasselbe Verfahren für die bewässerten und die nichtbewässerten Kulturen anzuwenden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen eine Fläche während eines Wirtschaftsjahres als bewässert gelten kann. Diese Voraussetzungen umfassen zumindest folgendes:

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1994, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 14.

– die Ausarbeitung einer Liste der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, für die eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann, deren Berechnung sich auf Erträge mit Bewässerung stützt;

– die Beschreibung der Bewässerungsanlagen, über die der Landwirt verfügen muß und die in einem angemessenen Verhältnis zu den zu bewässernden Flächen stehen und die Versorgung mit ausreichenden Wassermengen erlauben müssen, um die normale Entwicklung der Pflanze während ihrer gesamten Vegetationsperiode zu gewährleisten;

– die Festsetzung der zu berücksichtigenden Bewässerungszeit.

(2) In ihrem Beihilfeantrag „Flächen" haben die Erzeuger die bewässerten und die nichtbewässerten Flächen getrennt aufzuführen. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob bei den gestellten Zahlungsanträgen für Bewässerungsflächen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Wenn nicht, finden die in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission (1) vorgesehenen Sanktionen entsprechend dem Umfang der betroffenen Fläche Anwendung.

Artikel 6

In den Regionen, in denen diese Verordnung Anwendung findet, gilt folgendes:

a) Die Einstufung als Kleinerzeuger gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erfolgt nach Maßgabe des gesamten Inhalts des vom Erzeuger gestellten Beihilfeantrags „Flächen" sowie unter Berücksichtigung der Erträge mit Bewässerung und der Erträge ohne Bewässerung.

b) Die Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Rahmen der allgemeinen Regelung und der vereinfachten Regelung erfolgen auf der Grundlage des Ertrags mit Bewässerung für die entsprechenden Flächen und des Ertrags ohne Bewässerung für die übrigen Flächen.

c) Die Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen erfolgen auf der Grundlage

– des regionalen Durchschnittsertrags im Wirtschaftsjahr 1994/95,

– des regionalen Ertrags ohne Bewässerung ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Artikel 7

Für die Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Ertrags mit Bewässerung im Wirtschaftsjahr 1994/95 gelten die Artikel 2 bis 8. Artikel 3 Absatz 1 (ausgenommen der fünfte Unterabsatz) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anwendbar.

Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anwendbar, soweit eine Erhöhung des Durchschnittsertrags durch die Einbeziehung neubewässerter Flächen in die Obergrenze nach Artikel 3 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der genannten Verordnung bedingt ist.

Artikel 8

(1) Übersteigen die Flächen, für die eine Ausgleichszahlung auf der Grundlage eines spezifischen Ertrags mit Bewässerung beantragt wird, die im Anhang festgesetzte Obergrenze, so werden die entsprechenden Ausgleichszahlungen in der betreffenden Region anteilmäßig gekürzt.

(2) Kommt es zu einer gleichzeitigen Überschreitung der Obergrenze nach dieser Verordnung und einer Grundfläche nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, so wird nur die höhere der beiden vorgesehenen Kürzungen angewandt.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1113/93 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

ANHANG

GRIECHENLAND

(in ha)

Zone I	218 002
Zone II	4 057

FRANKREICH

(in ha)

Region	Höchstbetrag (bewässert) Summe	davon Mais	davon andere Getreidearten	davon Soja
Ain	16 615			5 000
Aisne	750			0
Allier A	5 155			283
Allier B	6 333			419
Alpes-de-Haute-Provence	7 223			1 117
Ardèche	2 830			123
Ariège	14 926			2 176
Aude A	9 032			1 797
Aude B	784			50
Aveyron	5 193			10
Cantal	1 397			0
Charente	28 874			55
Charente-Maritime	69 973			30
Cher	25 944			287
Côte-d'Or	1 200			1 200
Drôme	24 946			1 600
Eure-et-Loir	50 293			367
Gard	1 539			193
Haute-Garonne	54 883			8 550
Gers	76 526			9 500
Hérault	1 850			112
Indre	16 287			113
Indre-et-Loire	17 291			175
Isère	16 043			1 400
Jura B	3 818			543
Loir-et-Cher	25 905			150
Loire	7 496			0
Haute-Loire A	520			0
Haute-Loire B	449			0
Haute-Loire C	100			0
Loire-Atlantique	8 078			0
Loiret	48 009			342
Lot A	1 919			178
Lot B	5 801			137
Lot-et-Garonne	59 685			7 200
Maine-et-Loire	27 597			218
Mayenne	2 490			9
Nièvre	6 066			400
Puy-de-Dôme A	6 625			100
Puy-de-Dôme B	430			0
Pyrénées-Orientales	254			19

(in ha)

Region	Höchstbetrag (bewässert) Summe	davon Mais	davon andere Getreidearten	davon Soja
Rhône	6 992			648
Haute-Saône	977			977
Saône-et-Loire	532			136
Saône-et-Loire	2 959			757
Sarthe	24 295			77
Haute-Savoie	608			13
Seine-et-Marne	190			190
Deux-Sèvres	26 855			69
Somme	250			0
Tarn	23 299			5 859
Tarn-et-Garonne	43 330			6 200
Var	2 072			337
Vendée	45 875			25
Vienne	36 377			76
Vaucluse	1 102			102
Yonne	3 820			320
Hautes-Alpes	80	0		80
Bouches-du-Rhône	553	0		553
Dordogne A	30 387	26 796	3 177	539
Gironde A	35 738	35 400		440
Landes	105 475	103 318		2 805
Pyrénées-Atlantiques	22 150	19 608		3 306
Hautes-Pyrénées	30 034	28 677		1 765
Bas-Rhin	17 373	16 83,5		700
Haut-Rhin	41 181	39 620		2 030
Savoie	375	299		98